

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **82 (1964)**

Heft 25

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

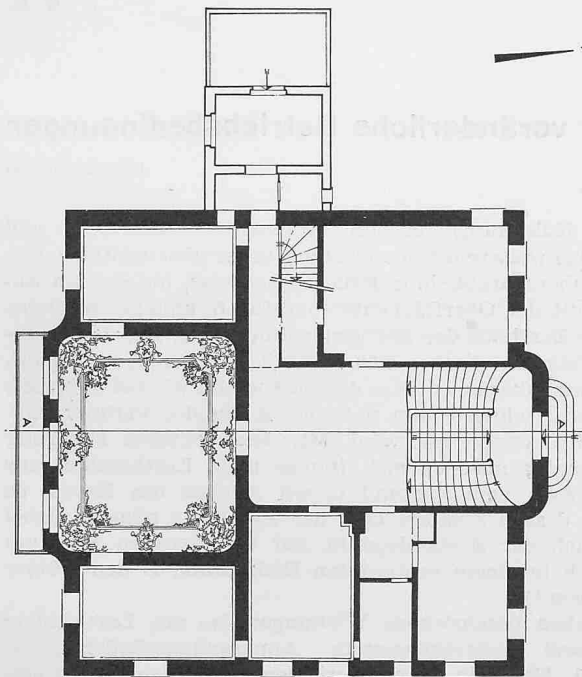
sensation beigezogen wurden. Die Zusammenfassung dieses Gebietes unter dem Begriff des Bürgerlichen ist für die Schweiz, in welcher sich der volle Prunk der Residenzen nur an wenigen (vor allem kirchlichen) Stellen entfalten konnte, durchaus angemessen. Hier wird nun ein kunstgeschichtliches Thema weitgehend dokumentiert und in den Einleitungen zusammengefasst, das sich auch tatsächlich als reale Aufgabe in den vergangenen Zeiten gestellt hatte. Dass ein solches gewichtiges Gebiet der schweizerischen Kunst- und Kulturgeschichte nicht nur als Schatz bewahrt, sondern publiziert und in Neuauflagen in verbesserten Wiedergaben und überprüften Texten neu bearbeitet wird, ist zu fördern und zu unterstützen.

Alfred Wyss

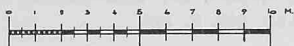
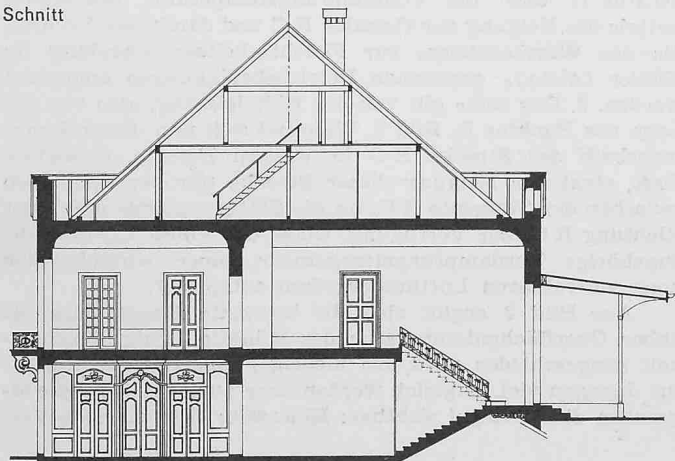
Die Neuauflage des Bandes XI Bern II. Teil*)

Sie ersetzt die seit Jahren vergriffene Erstauflage des Jahres 1922 und enthält die Gebäude in der Kantonshauptstadt und die Berner Landsitze. Diese grosse und anspruchsvolle Arbeit besorgte der Denkmalpfleger des Kantons Bern, Architekt Hermann v. Fischer. Seit 42 Jahren hat sich viel geändert. Mehrere typische Bauten, besonders auf Stadtgebiet, sind leider verschwunden, andere präsentieren sich jedoch stilvoll erneuert. Die Aufnahmen der abgegangenen Objekte wurden im Band belassen, soweit sie als historische Dokumente von Bedeutung sind. Alle erhaltenen Bauten

Schloss Gümligen (vgl. Tafel 29)
Grundriss 1. Stock



Schnitt



wurden überprüft und in Text und Bild dem heutigen Stande angepasst. Gross ist die Zahl neuer photographischer Aufnahmen, welche Martin Hesse mit ausserordentlicher Sachkenntnis und grossem künstlerischem Geschick besorgte. Besonders hervorzuheben ist hier die Sammlung der Landsitze. Nicht nur die bisher publizierten Objekte haben sehr gewonnen, die Sammlung ist auch um die Schlösser Bremgarten, Hünigen, Muri, Riedburg und Neu-Worb, die Landsitze Eichberg bei Uetendorf, Rosengarten bei Gerzensee, Hubelgut Habstetten und Talgut Ittigen erweitert. Architekt A. Schätzle bereicherte den Band um verschiedene Neuaufnahmen in Grundriss und Schnitt. Gegenüber der Erstauflage präsentiert sich auch die graphische Aufmachung der 142 Bildtafeln wesentlich vorteilhafter. Es ist dies das Verdienst von Architekt Max Schucan, Mitglied der Bürgerhaus-Kommission und deren Präsident bis 1962.

Anhand unserer illustrativen Proben können Besitzer der Erstauflage selber Vergleiche ziehen und sich von den grossen Fortschritten der Aufnahmetechnik überzeugen. Natürlich sind die hier abgebildeten Schlösser Burgistein und Gümligen sowie der Landsitz Märchligen weit eingehender dokumentiert und durch ausführlichen Text über die Erbauer, die Erbauungszeit, spätere Besitzer und bauliche Änderungen erläutert. Durch die Fülle des Gebotenen vermittelt die Neupublikation einen umfassenden Eindruck bürgerlich-bernerischer Wohnkultur zu Stadt und Land vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Sie ist unbestreitbar eine Spitzenleistung in der Reihe der dreissig Bände des «Bürgerhaus» der Schweiz.

Wolfgang Naegeli

*) Orell Füssli Verlag Zürich 1964, Preis Fr. 59.— geheftet, Fr. 69.— gebunden. Vorzugspreis für S. I. A.-Mitglieder gemäss Rubrik «Mitteilungen aus dem S. I. A.» in diesem Heft.

Wettbewerb Geissberg-Russen in St. Gallen

DK 711.5

Der allgemeinen Würdigung des Wettbewerbsergebnisses für die Ueberbauung des Gebietes Geissberg-Russen in St. Gallen-West (SBZ 1964, H. 18, S. 323) ist u. a. zu entnehmen:

Die Beteiligung ist erfreulich gross, obwohl kein direkter Bauauftrag in Aussicht stehen konnte. Die Durchführung des Wettbewerbes hat sich auch in qualitativer Hinsicht gelohnt.

Das zu überbauende Gebiet von rd. 45 ha stellt eine der wertvollsten Baulandreserven für 6000 bis 8000 Einwohner an verkehrsgünstiger Lage in der Talsohle der Stadt St. Gallen dar. An der Ueberbauung sind neben der Politischen Gemeinde weitere Grundeigentümer beteiligt. Dieser Umstand macht eine gemeinsame Leitidee für die künftige Ueberbauung notwendig. Die aus dem Wettbewerb resultierenden Ueberbaumungsmöglichkeiten sollen in einem Richtplan verarbeitet werden hinsichtlich Massenverteilung, Dichtefestsetzungen, Zentrumsbildung, Erschliessung und Verkehrsführung, Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der Topographie u. a. m. Auf Grund des Richtplanes sind etappenweise Ueberbauungspläne zu erlassen mit einem Planungsziel von zehn bis zwanzig Jahren. Das auszulösende Bauvolumen erstreckt sich auf etwa 200 Mio Franken für Hochbauten und 15 Mio Franken für Erschliessungen. Nach Dringlichkeit sind vorzusehen: 300 preisgünstige Wohnungen, Einfamilienhäuser (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser, insgesamt 15 bis 20 % der Wohnungen), öffentliche Bauten und Ansätze für das Einkaufszentrum. In Anbetracht der mannigfaltigen Bedürfnisse aller Beteiligten, der zeitlichen Staffelung, der vielfältigen Auffassungen über Wohnquartiere und architektonischer Haltung muss der aufzustellende Richtplan eine gewisse Flexibilität aufweisen.

Es soll eine organische Mischung verschiedenartiger Bautypen angestrebt werden. Einseitigkeiten in der Typenwahl sind daher unerwünscht. Den Grundeigentümern kann bei Einhaltung des Richtplanes in bezug auf die Typenwahl kein starker Zwang auferlegt werden. Die zukünftige Ueberbauung soll dem Leitbild einer weiträumigen, akzentuierten «Stadtlandschaft» und im einzelnen derjenigen von Wohngruppen nahe kommen, welche in sich architektonisch geschlossen sind. Zugleich erlauben die öffentlichen Bauten und

Anlagen eine städtebauliche, architektonische und organisatorische Gesamtstruktur zu bestimmen. Zu Gewerbe- und Industriezwecken sind geeignete Zonen im Anschluss an das Wettbewerbsareal vorgesehen. Quartiereigenes, nicht störendes Kleingewerbe (Service, Reparaturen, Lager usw.) ist als Gemischtbauweise innerhalb der einzelnen Wohngruppen möglich.

Bei guter Organisation ist im Falle Geissberg-Russen eine Ausnutzungsziffer von 0,6 ohne Einbussen möglich. Pro Einwohner können 25 bis 30 m² Geschossfläche, bzw. 42 bis 50 m² Wohnbaugelände, 5 bis 6 m² Strassenfläche und 1,3 m² Verkaufsfläche oder 2,0 m² Verkaufsgebiet angenommen werden. Da die Erstellungskosten von Wohnungen in Hochhäusern erfahrungsgemäss höher sind als bei normalgeschossigen Wohnbauten, empfiehlt das Preisgericht, den Anteil der Hochhäuser eher knapp zu halten. Parkplätze oder Garagen waren (gemäss Programm) für mindestens 80 % der Anzahl Wohnungen zu planen und je ein Parkplatz war pro 50 m² Laden- oder Bürofläche vorzusehen.

Im Bericht des Preisgerichtes ist jedes der in die engere Wahl gezogenen Projekte konsequent nach folgenden Kriterien beurteilt worden:

1. Harmonische, entwicklungsfähige *Gesamtdisposition*, verwendbares Leitbild für städtebauliches Vorgehen; Gesamteindruck.
2. Allgemeine *Zonendisposition*.
3. Allgemeines *Verkehrsdispositiv*.
4. Gestaltungsmöglichkeiten der *öffentlichen Anlagen*.
5. Grad der *Flexibilität* innerhalb der Gesamtstruktur

(Offenhaltung verschiedenartiger Entwicklungsmöglichkeiten für die einzelnen Unterregionen, speziell für die Wohnquartiere).

6. *Wirtschaftlichkeit* betreffend: a) Allgemeine Ausnutzung (Ausnutzungsziffer, Anzahl Wohnungen, Anzahl Einwohner); b) Erschliessungsnetze; c) Baulandbeanspruchung für öffentliche und halböffentliche Bauten.

Anmerkung

Wir sind in der Publikation des Wettbewerbsergebnisses, wozu auch die allgemeinen Feststellungen des Preisgerichtes zu zählen sind, weitergegangen, als üblich. Es geschah dies, weil die bei der Beurteilung dieser Planungsaufgabe gewonnenen Erkenntnisse fachlichen Wert haben können für die planerische Arbeit und vor allem auch im Hinblick darauf, dass die nach den vorstehenden sechs Kriterien erfolgte spezifische Einzelbeurteilung dem Verfasser, wie auch dem Ausstellungsbesucher eine differenzierte Auswertung des Resultates erlaubt. Wir glauben deshalb, das Vorgehen im Ideenwettbewerb Geissberg-Russikon für künftige ähnliche Beurteilungen empfehlen zu dürfen.

Eine letzte Bemerkung sei mit Bezug auf die Dotierung dieses Wettbewerbs in dem Sinne angebracht, dass gerade bei solchen Aufgaben, welche die Möglichkeit eines direkten Auftrages zur Weiterbearbeitung nicht in sich schliessen, die Entschädigungen angemessen erhöht werden sollten, um damit den ideellen Gehalt einer qualitativ guten Lösung wenigstens in der Minderung der Selbstkosten zu honorieren. Diesem Bestreben will auch die Bestimmung des S.I.A. von Art. 50 in den Grundsätzen für architektonische Wettbewerbe dienen.

G. R.

Über Anpassungsmöglichkeiten von Luftkühlern an veränderliche Betriebsbedingungen

Von A. Ostertag, dipl. Ing., Zürich

DK 621.565.945

Zusammenfassung. Die Kühlräume für Obst und andere Erzeugnisse der Landwirtschaft haben stark unterschiedlichen Betriebsbedingungen zu genügen. Beim Entwurf ist zu prüfen, ob mit einfachem Luftkühler auszukommen ist oder ob zusätzlich geheizt bzw. befeuchtet werden muss. Massgebend ist hierfür das Verhältnis des Wärmesumme Feuchtigkeitsanfall, das nach bekannten Regeln ermittelt wird. Die entsprechende Zustandsänderung, die die Luft im Kühler erfährt, lässt sich innerhalb gewisser Grenzen durch Verändern der Verdampfungstemperatur und der Kälteleistung diesem Verhältnis anpassen. Wie vorzugehen ist, um diese Grenzen und die entsprechenden Betriebsdaten zu finden, wird am Beispiel eines Obstlagerraumes gezeigt.

Während beim Erwärmen feuchter Luft lediglich die Temperatur steigt und die absolute Feuchtigkeit konstant bleibt, scheidet sich beim Abkühlen an den kalten Oberflächen des Kühlers meist auch Feuchtigkeit aus. Der Vorgang sei an dem in Bild 1 dargestellten Rohr mit Temperaturprofilen im Eintritts- und Austrittsquerschnitt

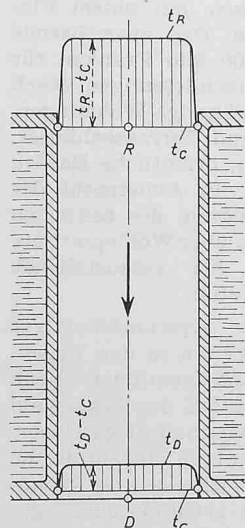


Bild 1. Prinzipschema eines Luftkühlrohres mit Temperaturprofilen im Eintritts- und Austrittsquerschnitt

stand im Kühlraum) bis zum Taupunkt T (Bild 2) ab und scheiden bei weiterem Wärmeentzug unter gleichzeitiger weiterer Temperaturabnahme Feuchtigkeit aus, bis sie den Zustand C mit der Oberflächentemperatur t_C annehmen. Dabei folgen die Zustände der Sättigungslinie $\phi = 1$. Die derart gekühlten Teilchen mischen sich nun mit Teilchen des turbulenten Strömungskerns, so dass dessen Zustand wie bei jeder Mischung durch einen Punkt nahe bei R auf der Verbindungsgeraden RC dargestellt wird. Mit dem weiteren Fortgang der Strömung mischen sich immer neue Luftteilchen aus der Randzone vom Zustand C mit solchen des Kerns, so dass sich dessen Zustand dem der Randzone nähert. Dabei bewegt sich der Zustandspunkt auf der Geraden RC, um schliesslich in einem bestimmten Endzustand D den Kühler zu verlassen¹⁾.

Die eben beschriebene Wirkungsweise des Luftkühlers bietet zwei bemerkenswerte Anpassungsmöglichkeiten; nämlich 1. Es kann durch Verändern der Oberflächentemperatur t_C bzw. der Verdampfungstemperatur des Kältemittels die Neigung der Geraden RC und damit das Verhältnis des Wärmeentzugs zur Feuchtigkeitsausscheidung im Kühler $(\Delta i / \Delta x)_K$ gegebenen Betriebsbedingungen angepasst werden. 2. Das selbe gilt von der Kälteleistung, also von der Lage des Punktes D, Bild 2. Während sich nun dieser Punkt innerhalb der Strecke RC in weitem Bereich verändern lässt, steht der Neigung dieser Strecke nur der Spielraum zwischen der Tangente RC₀ an die Sättigungslinie und einer Richtung RC_h zur Verfügung, wobei der Punkt C_h, bzw. die zugehörige Verdampfungstemperatur, einer wirtschaftlich noch vertretbaren Luftkühlergrösse entspricht.

Aus Bild 2 ergibt sich die bekannte Regel, dass bei hoher Oberflächentemperatur des Kühlers wenig Feuchtigkeit ausgeschieden wird, bei niedriger Oberflächentemperatur dagegen viel. Zugleich werden aber auch die Gültigkeitsgrenzen dieser Regel sichtbar: Einerseits ergeben hohe Ver-

¹⁾ Eine eingehende Untersuchung über diese Zustandsänderungen gibt E. Hoffmann im Handbuch der Kältetechnik, Bd. III, S. 334—350; vgl. insbesondere Abb. 266, S. 348.